

Prüfung Strafrecht II & III FS 2015

Teil BT II

Musterlösung

Erpressung (Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 1 StGB)

Obersatz: A könnte sich wegen vorsätzlicher Erpressung von P gemäss Art. 156 StGB strafbar gemacht haben, indem er P mit der Pistole dazu aufforderte, den Kasseninhalt auszuhändigen, worauf dieser ihm das Geld gab.

1.1 Objektiver Tatbestand

a. Nötigung: Der Täter bestimmt einen anderen Menschen durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten, durch welches dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt. Erpressung ist damit eine qualifizierte Nötigung des Opfers zur Verfügung über Vermögenswerte.

Aufgrund A's Drohung mit der Waffe und der Aufforderung "Geld her" händigt P das Geld an A aus. Dabei ist irrelevant, dass die Bedrohung wegen der fehlenden Ladung der Waffe objektiv ungefährlich ist. Es steht fest, dass sich P tatsächlich bedroht fühlte („ohne zu zögern“; „zitternd“).

b. Selbstschädigung: Hierbei ist Erpressung vom Raub abzugrenzen. Während die Vermögensverschiebung beim Raub vom genötigten Opfer erduldet wird, disponiert dieses bei der Erpressung selber über das Vermögen. Die Erpressung ist eine ernötigte Selbstschädigung.

Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass der Räuber die Sache „nimmt“, während der Erpresser sie sich „geben lässt“. Entscheidend ist nicht der äussere Handlungsablauf, sondern die innere Wahlfreiheit des Opfers.¹

Obwohl sich A die Kasse von P „geben lässt“, liegt keine Selbstschädigung im genannten Sinne vor: P hat keine Wahl. Die in der mit vorgehaltener Waffe und der Aufforderung „Geld her, aber sofort“ implizierte Wahl „zwischen Geld oder Leben“ ist in Wirklichkeit keine, weil der Täter in jedem Fall an das Geld herankommt, da die Kasse bereits geöffnet ist.²

(max. 6 Punkte)

Fazit: A hat sich nicht wegen Erpressung i.S.v. Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.

¹ Stratenwerth/Jenny/Bommer, BT I⁷, § 17 N 7.

² Stratenwerth/Jenny/Bommer, BT I⁷, § 17 N 7.

Raub (Art. 140 StGB) – Kasseninhalt

Obersatz: A könnte sich wegen Raubes strafbar gemacht haben, indem er P mit der Pistole dazu aufforderte, den Kasseninhalt auszuhändigen, worauf dieser ihm das Geld gab.

(max. 0.5 Punkte)

1.2 Objektiver Tatbestand

Der Raub ist eine in Diebstahlsabsicht begangene qualifizierte Nötigung (BGE 133 IV 207 E. 4.2).

(max. 1 Punkt)

a. Tatobjekt: Fremd ist alles, was nicht im zivilrechtlichen Alleineigentum des Täters steht. Beim Geld aus der Kasse der Pizzeria handelt es sich um Eigentum des Ladenbesitzers, weshalb A nicht Eigentümer davon ist. Das Geld ist somit fremd. Beweglich ist jeder Gegenstand, der nicht in einem Grundstück oder in einem Bestandteil eines solchen besteht. Da das Geld keine Immobilie ist, ist es beweglich. Das Tatobjekt des Diebstahls muss ein körperlicher Gegenstand (Sache) sein. Beim Bargeld handelt es sich um eine körperliche Sache, nicht etwa um eine Forderung.

(max. 3 Punkte)

b. Wegnahme: Die Tathandlung der Wegnahme besteht im Bruch fremden zur Begründung neuen (nicht notwendigerweise eigenen) Gewahrsams. Gewahrsam ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens und besteht in der Möglichkeit und dem Willen, die Sache zu beherrschen. Massgeblich ist nicht das rechtliche, sondern faktische Verhältnis einer Person zu einer Sache.

Die erste Voraussetzung ist also eine Herrschaftsmöglichkeit: Eine psychisch-reale Einwirkungsmöglichkeit. Unterschieden wird zwischen drei Konstellationen: Die Sache befindet sich in einem räumlich abgegrenzten Zugriffsbereich einer Person; die Sache ist vorübergehend bewusst ausserhalb des Zugriffsbereichs (gelockerter Gewahrsam) bzw. die Sache wurde ausserhalb des Zugriffsbereichs verlegt oder vergessen.

Währendem der Gewahrsam beim räumlich abgegrenzten Zugriffsbereich ohne weiteres gegeben ist, ist es beim gelockerten Gewahrsam schwieriger: Nach h.L. ist Gewahrsam nur dann gegeben, wenn der Gegenstand in unmittelbarer Nähe des Zugriffsbereichs ist und der Berechtigte besondere Sicherungsmassnahmen getroffen hat. Für den dritten Fall dürfte in der Regel kein Gewahrsam anzunehmen sein, es wäre vielmehr der Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung einschlägig.

Die zweite Voraussetzung des Gewahrsams ist ein Herrschaftswille: Der Gewahrsamsträger muss die Sache entsprechend seiner Einwirkungsmöglichkeit beherrschen wollen.

P hat als Mitarbeiter/Inhaber der Pizzeria die Herrschaftsmöglichkeit über die Ladenkasse, indem er physisch real darüber verfügen kann. Die Kasse steht hinter der Ladentheke und damit in seinem alleinigen Zugriffsbereich. Möglich ist es auch, gelockerten Gewahrsam anzunehmen, indem der Kassenbereich zwar auch für Kunden zugänglich und die Kasse geöffnet ist, P jedoch gleich daneben steht. Ausserdem entspricht es den Regeln des sozialen Lebens, dass eine Ladenkasse nur durch Mitarbeiter, nicht aber durch Kunden bedient

werden darf. P hat weiter Herrschaftswillen, über das Geld zu verfügen, da es zu seinen Aufgaben gehört, die Kasse zu bedienen und er dies auch ausschliesslich zu tun gedenkt.

Gewahrsamsbruch bedeutet die Aufhebung der faktischen Herrschaftsmöglichkeit gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers. Es spielt keine Rolle, ob der Gewahrsam vom Eigentümer der Sache oder einem Dritten ausgeübt worden ist. Gemäss den Ausführungen zur Abgrenzung zur Erpressung schadet es nicht, wenn sich der Täter die Sache "geben lässt".

Die Wegnahme ist vollendet, sobald der Täter anstelle des bisherigen Gewahrsamsinhabers neuen Gewahrsam übernommen hat. Der Täter hat nun seinerseits Herrschaftsmacht und Herrschaftswille. Dies liegt vor, sobald der Täter nach der Lebenserfahrung und dem normalen Lauf der Dinge die alleinige Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache hat. Nicht ausschlaggebend ist alleine das Ergreifen, Berühren oder Abstellen an einem neuen Ort.

Mit der Behändigung des Geldes bricht A den Gewahrsam von P an dem Bargeld und begründet im gleichen Moment eigenen Gewahrsam am fremden Geld. P hat keine Möglichkeit mehr, das Geld zurückzunehmen. Da damit die Bereicherung bei A eintritt, ist der Diebstahl beendet.

(max. 8 Punkte)

Abgrenzung zur Erpressung auch hier möglich

(max. Punkte, siehe oben 1.1)

c. Aneignung: Verlangt wird, dass sich der Täter die Sache aneignet, indem er wie ein Eigentümer über die verfügt, ohne diese Eigenschaft zu haben. Dies setzt voraus, dass der Täter den Geschädigten dauernd enteignet; sich die Sache hingegen mindestens vorübergehend zueignet. Die Aneignung muss äusserlich erkennbar sein (Manifestation des Aneignungswillens).

A's Aneignungswillen erkennt man äusserlich daran, dass er sich mit dem erbeuteten Geld davon macht. Damit verhält sich A wie der Eigentümer des Geldes, was er aber nicht ist. A hat keine Möglichkeit mehr, über sein Geld zu verfügen; ihm wurde die Eigentümerstellung dauerhaft genommen.

(max. 2 Punkte)

d. Nötigung: In der Regel verübt der Täter die Nötigungshandlung, um den Diebstahl überhaupt begehen zu können. Nötigungsmittel sind Gewalt, Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder zum Widerstand-Unfähig-Machen. Die Handlung muss sich gegen denjenigen richten, welcher den Gewahrsam (auch nur vorübergehend) über die Sache hat.

Einschlägig ist i.c. Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben. Die Drohung kann durch Andeutungen oder konkludente Handlungen geschehen. Dem Opfer muss ein erheblicher Schaden an Körper oder Gesundheit in Aussicht gestellt werden, so dass sich unter gleichen Umständen normalerweise auch ein anderer dem Angreifer beugen würde. Der Täter muss seine Drohung nicht verwirklichen wollen, es genügt, wenn dieser Eindruck beim Opfer erweckt wird.

Indem A die Pistole zieht und "Geld her, aber sofort" ausruft, fürchtet P als Gewahrsamsinhaber (vgl. oben) nachvollziehbar um sein Leben. Dass die Pistole ungeladen war, spielt keine Rolle, da sich P massiv bedroht fühlte: Er musste in dieser Situation davon ausgehen, dass A schießen würde, wenn er das Geld nicht aushändigen würde. Eine Verletzung durch eine Schussabgabe führt i.d.R. zu schweren Verletzungen. Die Drohung war damit auch geeignet, bei P Angst und Schrecken hervorzurufen.

(max. 3 Punkte)

Qualifikation (Art. 140 Ziff. 2): Des qualifizierten Raubs nach Art. 140 Ziff. 2 StGB macht sich der Täter strafbar, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.

A setzt eine ungeladene Waffe beim Raub ein. Damit erfüllt er die Qualifikation nicht. Nach Ziff. 2 muss es sich um eine „Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe handeln“. Eine ungeladene Waffe ist jedoch objektiv ungefährlich.³

(max. 2 Punkte)

Geringfügigkeit (172^{ter} StGB) Art. 172^{ter} StGB statuiert eine grundsätzliche Privilegierung für Straftaten, die sich auf einen geringfügigen Vermögenswert richten. Dieser Wert wurde vom Bundesgericht auf CHF 300.- festgelegt (BGE 121 IV 268).

Der erbeutete Geldbetrag von CHF 246.- liegt noch unterhalb der CHF 300.-, welche das Bundesrecht für die Privilegierung nach Art. 172^{ter} StGB festgelegt hat. Nach Abs. 2 ist sie jedoch nicht anwendbar bei Raub.

(max. 1 Punkt)

Fazit: Der objektive Tatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

1.3 Subjektiver Tatbestand

Subjektiv setzt der Raub Vorsatz voraus. Die Tat muss mit Wissen und Willen ausgeführt werden (Art. 12 Abs. 2 StGB). Der Täter muss also wissentlich gegenwärtige Gefahren für Leib und Leben androhen, um den Diebstahl begehen zu können. Der Diebstahl setzt ebenfalls Vorsatz voraus. Der Täter muss wissen, dass die bewegliche Sache fremd ist und den fremden Gewahrsam trotzdem brechen wollen. Zudem muss der Täter in Aneignungs- und Bereicherungsabsicht handeln. Er muss das Opfer dauernd enteignen und sich die Sache zumindest vorübergehend selbst zueignen wollen. Er muss ferner eine Bereicherung anstreben, auf die er keinen Anspruch hat.

A hat sich bewusst dazu entschlossen, die Waffe einzusetzen, um einen Diebstahl zu begehen. Er wusste um die objektive Ungefährlichkeit der Waffe („eine ungeladene Pistole“). Ein Versuch des qualifizierten Raubs entfällt somit. Ebenso klar war ihm aber auch, dass die fehlende Ladung für P. nicht erkennbar war und dieser sich somit in Leib und Leben bedroht fühlen würde. Er wusste, dass es sich beim Erbeuteten um fremdes Geld handelte. Gleichwohl hat er P.s Gewahrsam daran willentlich gebrochen, um das Geld seinem eigenen Vermögen einzuverleiben (Begründung eigenen Gewahrsams). Seine Aneignungsabsicht hat

³ Stratenwerth/Jenny/Bommer, BT I⁷, § 13 N 128 m.H.a. N 105.

er äusserlich manifestiert, indem er sich mit dem Geld davon machte. Es ging ihm mit dem Raub darum, sich eine Bereicherung zu verschaffen, auf die er keinen Anspruch hatte.

(max. 8 Punkte)

Fazit: Der subjektive Tatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

1.4 Rechtswidrigkeit/Schuld/Fazit

Da keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich sind, hat sich A des Raubs nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

(max. 0.5 Punkte)